

wts

AUSGABE 26/2025

TAX WEEKLY



Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines DAC 8-Umsetzungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 06.08.2025 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Umsetzung der als DAC 8 bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023 – Amtshilferichtlinie) erfolgen.

Mit dieser siebten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt.

Die DAC 8 etabliert Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Die gemeldeten Informationen werden sodann zwischenstaatlich automatisch ausgetauscht. Ziel ist es, durch mehr Transparenz Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 umzusetzen und ab 01.01.2026 anzuwenden.

Die Änderungen gegenüber dem am 27.06.2025 vorgelegten Referentenentwurf (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 22/2025) halten sich in engen Grenzen.

Die Stellungnahme des Bundesrats ist nun am 26.09.2025 geplant. Der Bundestag soll über das Gesetz in 2./3. Lesung sodann am 14.11.2025 beschließen. Abgeschlossen werden soll das Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrats am 19.12.2025.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Das Bundeskabinett hat am 06.08.2025 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung beschlossen. Aus steuerrechtlicher Sicht sind folgende Inhalte zu erwähnen:

› Umsatzsteuer

Die Methoden zur Vorsteueraufteilung in § 15 Abs. 4 UStG für Grundstücke sollen neu gefasst werden: „Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen.“ Die Neuregelung würde dazu führen, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel der Nutzflächen vorzunehmen wäre. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, könnte stattdessen auch diese angewandt werden. Die Rechtsänderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die bislang in Abschn. 15.17 Abs. 7 UStAE dem Steuerpflichtigen eingeräumte Wahlfreiheit zwischen Flächenschlüssel und objektbezogenem Umsatzschlüssel als präzisere Aufteilungsmethoden im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel wäre demnach obsolet. Für Steuerpflichtige, die einen anderen Aufteilungsschlüssel als den Flächenschlüssel nutzen, stellt sich dann ggf. die Frage, ob dieser genauer als der Flächenschlüssel ist und daher fortgeführt werden darf.

› Modifikation der Aufbewahrungsfristen nach § 257 HGB

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege, die im Grundsatz acht Jahre beträgt, soll für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert werden (§ 257 Abs. 4 Satz 2 HGB-E).

Die Stellungnahme des Bundesrats ist nun am 26.09.2025 geplant. Der Bundestag soll über das Gesetz in 2./3. Lesung sodann am 14.11.2025 beschließen. Abgeschlossen werden soll das Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrats am 19.12.2025.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz

Das Bundeskabinett hat am 06.08.2025 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21.08.2023 zur Änderung des Abkommens vom 11.08.1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27.10.2010 beschlossen (vgl. zum Protokoll vom 21.08.2023 bereits TAX WEEKLY # 32/2023).

Durch das Vertragsgesetz soll das vorgenannte Änderungsprotokoll die Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll wird das bestehende deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an zwischenzeitliche Ergebnisse der internationalen Arbeiten gegen „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ sowie an Entwicklungen im OECD-Musterabkommen und der Abkommenspolitik der beiden Vertragsstaaten angepasst.

Von den abkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD-Aktionsplans gegen BEPS ist unter anderem die Aufnahme einer Generalklausel gegen Abkommensmissbrauch („Principal Purpose Test“ – „PPT“) und die Verpflichtung zur Gegenberichtigung von Gewinnkorrekturen bei verbundenen Unternehmen vorgesehen. Zudem ist auch ein klarstellender Hinweis auf die Anwendbarkeit innerstaatlicher Mindestbesteuerungsregeln enthalten, die den sogenannten Global Anti-Base Erosion Rules nach der internationalen Zwei-Säulen-Lösung zu den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung entsprechen.

Weiter wurden Anpassungen an das aktuelle OECD-Musterabkommen für Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen. So wird insbesondere der sog. „Authorized OECD Approach“ zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen umgesetzt.

Ferner wurde unter anderem Einigkeit über eine Definition des öffentlichen Dienstes in Abgrenzung von unternehmerischer Tätigkeit öffentlicher Arbeitgeber sowie zum Komplex der Besteuerung von Ruhegehältern im öffentlichen Dienst erzielt. Damit werde eine ausgewogene und praktikable Aufteilung der Besteuerungsrechte in zwei Bereichen ermöglicht, die durch grundlegende Systemunterschiede zwischen beiden Staaten gekennzeichnet seien.

Schließlich wird das Protokoll zum Abkommen um den Inhalt verschiedener, in der Vergangenheit von den zuständigen Behörden zur Beilegung von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens (insbesondere zur Grenzgängerregelung) abgeschlossener Konsultationsvereinbarungen ergänzt.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf das Änderungsprotokoll zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation. Es wird in beiden Vertragsstaaten auf Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist. Eine Ausnahme gilt für die Änderungen bezüglich

der Durchführung von Verständigungsverfahren. Diese sollen erst ab dem 1. Januar des Kalenderjahres gelten, das dem übernächsten Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist.

Nun ist zunächst geplant, das Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrats am 21.11.2025 abzuschließen.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden

Das Bundeskabinett hat am 06.08.2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14.04.2025 zur Änderung des Abkommens vom 12.04.2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11.01.2016 sowie das Protokoll vom 24.03.2021 geänderten Fassung beschlossen.

Durch das Vertragsgesetz soll das vorgenannte Änderungsprotokoll die Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll wird das bestehende deutsch-niederländische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in einigen Bereichen angepasst.

Deutschland und die Niederlande haben sich mit Blick auf die flexibel gewordene Arbeitswelt, insbesondere die Nutzung der Homeoffice-Möglichkeiten, darauf verständigt, eine Bagatellregelung von bis zu 34 Tagen pro Kalenderjahr für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte in das DBA zu implementieren. Innerhalb dieser Grenzen soll insbesondere eine gelegentliche Arbeitsausübung im Homeoffice nicht zu einem Wechsel oder einer geänderten Aufteilung des Besteuerungsrechts führen. Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes soll eine vergleichbare Regelung geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen mit diesem Protokoll Anpassungen des DBA an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik zur Reduzierung von Auslegungstreitigkeiten und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts vorgenommen werden. Dabei soll die abkommensrechtliche Behandlung deutscher und niederländischer Investmentfonds, insbesondere im Hinblick auf die deutsche Investmentsteuerreform und den Real Estate Investment Trust (REIT), aktualisiert werden. Zudem soll auch die neu eingeführte Optionsmöglichkeit von Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a Körperschaftsteuergesetz im DBA reflektiert werden.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf das Änderungsprotokoll zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation. Es wird in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft getreten ist.

Nun ist zunächst geplant, das Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrats am 17.10.2025 abzuschließen.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen

Am 06.08.2025 hat das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen an die Verbände gesendet. Für eine

Stellungnahme ist lediglich eine Frist bis zum 11.08.2025 vorgesehen. Inhalt des Referentenentwurfs sind Anpassungen im Mindeststeuergesetz, die Umsetzung der sog. DAC9-Richtlinie sowie weitere Begleitmaßnahmen im Bereich des Einkommensteuergesetzes sowie des Außensteuergesetzes.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

I. Mindeststeuergesetz und begleitende Maßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397 vom 27.12.2023) wurden die internationalen Vereinbarungen der globalen Mindestbesteuerung für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 beginnen, umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden auch die vom Inclusive Framework on BEPS beschlossenen Regelungen für sog. Safe-Harbours vom 15.12.2022 sowie die Verwaltungsleitlinien vom 01.02.2023 und 13.07.2023 in das Mindeststeuergesetz aufgenommen.

Die Anpassungen im Mindeststeuergesetz beinhalten – neben redaktionellen Änderungen – insbesondere die Umsetzung der OECD-Verwaltungsleitlinien vom 15.12.2023, 24.05.2024 und 13.01.2025 sowie Regelungen zur Verwendung von sog. Berichtspaketen, die Zulässigkeit der Verwendung der Erwerbsmethode sowie eine Vorschrift zur Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme beim CbCR-Safe-Harbour. Eine wesentliche Änderung betrifft die Berücksichtigung von latenten Steuern im Rahmen der Vollberechnung bei HGB-Bilanzierern, die aufgrund eines Wahlrechts oder aufgrund einer Verrechnung im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nicht ausgewiesen sind.

Außerdem setzt der Referentenentwurf die zwingend bis zum 31.12.2025 zu implementierende Richtlinie (EU) 2025/872 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC9) um. Damit wird auch das auf OECD-Ebene beschlossene Abkommen zum automatischen jährlichen bilateralen Informationsaustausch über die Mindeststeuer-Berichte zwischen Steuerjurisdiktionen (Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information – GIR MCAA) in das deutsche Recht übernommen.

II. Begleitmaßnahmen

1. Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG)

Die Lizenzschranke beruht nicht auf international abgestimmten Maßnahmen zur Abwehr unerwünschter Gewinnverlagerungen und sollte während des auf OECD/G20-Ebene vereinbarten Übergangszeitraumes bis zum 30.06.2021 zur Abschaffung oder Anpassung von „schädlichen“ Patentboxen die Gewinnverlagerung in Staaten mit solchen Patentboxen unterbinden. Der Anwendungsbereich der Lizenzschranke hat sich seit Ablauf des Übergangszeitraumes in 2021 signifikant verringert, sodass die Beibehaltung dieser unilateralen Maßnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Zudem werden die von der Lizenzschranke adressierten Gestaltungen grundsätzlich auch durch die Mindeststeuer erfasst, wenn eine Niedrigbesteuerung im Ausland besteht. Die Abschaffung der Lizenzschranke führt ebenfalls zu einer Verringerung des Compliance-Aufwands für Unternehmen und fördert damit den Bürokratieabbau.

2. Anpassung der relativen und absoluten Freigrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 AStG)

Durch die Anpassung der relativen und absoluten Freigrenze von passiven Einkünften bei der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 AStG wird der von der ATAD vorgegebene Spielraum stärker genutzt. Nach Art. 7 Abs. 3 der ATAD kann ein Mitgliedstaat sich dafür entscheiden, ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte nicht als beherrschtes ausländisches Unternehmen zu behandeln, das grundsätzlich der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, wenn höchstens ein Drittel der Einkünfte des Unternehmens oder der Betriebsstätte passive Einkünfte sind. Die in § 9 AStG enthaltene relative Grenze von bislang 10 % soll an diese Grenze angepasst und mit einer absoluten Grenze von – neu – 100.000 € kombiniert werden. Außerdem soll die Freigrenze künftig ausschließlich gesellschaftsbezogen ausgestaltet werden. Damit entfällt der bislang erforderliche Prüfungsschritt auf Ebene der Inlandsbeteiligten, wodurch die Vorschrift erheblich vereinfacht wird.

3. Anpassung des Kürzungsbetrags in Organschaftsfällen (§ 11 AStG)

Neben technischen und systematischen Anpassungen des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2022 eine Neutralisierung der nach § 8b Abs. 3 und 5 KStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Ausschüttungen aus Zwischengesellschaften und Veräußerungen von Beteiligungen an Zwischengesellschaften, wenn Einkünfte bereits der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben (§ 11 Abs. 2 und 4 AStG). Dadurch soll vermieden werden, dass die Steuerpflichtigen neben dem Hinzurechnungsbetrag bei Ausschüttungen zusätzlich mit nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 5 % belastet werden. Im fachlichen Austausch wurde von einigen Ländern die Befreiung der betroffenen Unternehmen von den nicht abziehbaren Betriebsausgaben in dieser Sonderkonstellation systematisch kritisch gesehen. Nach Einschätzung des BMF könne damit jedoch die Administrierbarkeit der Vorschrift deutlich erleichtert werden.

4. Einführung einer Beteiligungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter und Anpassung der Freigrenze (§ 13 AStG)

Der § 13 AStG (sog. erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung) bezieht Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter auch bei nicht beherrschenden Beteiligungen in den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung ein. Ziel dieser Regelung ist es, Umgehungen durch internationale Beteiligungsstreuung entgegenzutreten (BT-Drucksache 19/28652 S. 63). Die Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter ist – insbesondere im Hinblick auf die Änderungen durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 – in Ermangelung einer (Mindest-)Beteiligungsgrenze sowohl für die Finanzverwaltung als auch die betroffenen Steuerpflichtigen in der Administrierung sehr aufwendig. Mit der rückwirkenden Einführung (erstmalige Anwendung ab dem 01.07.2021) einer Mindestbeteiligungsquote von 10 % unterliegen Kleinstbeteiligungen zukünftig nicht mehr der Hinzurechnungsbesteuerung. Damit wird einerseits die Administrierung der Vorschrift sowohl für die Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen deutlich vereinfacht. Andererseits wird am ursprünglichen Gesetzeszweck, Umgehungen der Hinzurechnungsbesteuerung zu verhindern, auch zukünftig festgehalten. Mit Wirkung für Wirtschaftsjahre ab 2026 wird – gleichlaufend zu § 9 AStG – auch die Freigrenze in § 13 Abs. 1 AStG angepasst.

5. Klarstellende Regelung bei der Wegzugsbesteuerung zu substantiellen Gewinnausschüttungen in Rückkehrerfällen (§ 21 Abs. 3 AStG)

Im Rahmen des Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung, nach der sogenannte substantielle Gewinnausschüttungen (mehr als 25 % des gemeinen Werts der Anteile) oder eine sogenannte substantielle Einlagenrückgewähr zu einer anteiligen Festschreibung der Wegzugssteuer und zum Widerruf der Stundung führen, auf Altfälle (Wegzüge vor dem 1. Januar 2022) ausgeweitet. Diese Regelung für Altfälle gilt für Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr, die nach dem 16.08.2023 erfolgen und soll auch im Rahmen der Rückkehrerregelung nach § 6 Abs. 3 AStG gelten. Durch die Regelung in § 21 Abs. 3 AStG soll dementsprechend klargestellt werden, dass die Wegzugssteuer auch dann nicht entfällt, wenn Steuerpflichtige nach erfolgten substantiellen Gewinnausschüttungen oder erfolgter substantieller Einlagenrückgewähr nach Deutschland zurückkehren, und somit zur Rechtssicherheit beitragen.

6. Vermeidung des doppelten Ansatzes von Hinzurechnungsbeträgen bei Spezial-Investmentfonds (§ 37 InvStG)

Diese Rechtsänderung dient der Gleichstellung mit der Direktanlage, der administrativen Vereinfachung und der Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber ausländischen Spezial-Investmentfonds. Beherrscht ein Anleger eine ausländische Zwischengesellschaft über den Spezial-Investmentfonds, kommt es bei dem Anleger zu einem unmittelbaren Ansatz der Hinzurechnungsbeträge und zusätzlich zu einem mittelbaren Ansatz der Hinzurechnungsbeträge als Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger über den Spezial-Investmentfonds zugerechnet werden. Dies führt im Ergebnis zu einer doppelten Hinzurechnungsbesteuerung beim Anleger. Damit keine zweifache Steuerbelastung entsteht, sind Minderungs- und Kürzungsbeträge nach § 10 Abs. 6 und § 11 AStG zu berücksichtigen. Zukünftig wird der administrative Aufwand für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung vermieden.

BMF: Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Das BMF hat den [Referentenentwurf](#) eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (Stand: 23.07.2025) vorgelegt. Damit soll die Stromsteuerentlastung für potentiell über 600.000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b StromStG bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigt werden.

Zur Umsetzung weiterer Vorgaben des Koalitionsvertrags insbesondere mit Blick auf die Themenfelder Elektromobilität, bidirektionales Laden, Energiespeicher, erneuerbare Energieträger, Vereinfachung dezentraler Stromversorgung sowie Bürokratieabbau wird zudem die Gesetzesinitiative zur Modernisierung des Strom- und Energiesteuerrechts aus der letzten Legislatur (vergleiche BT-Drucksache 20/12351) erneut aufgegriffen.

Die Schwerpunkte des Gesetzes sind mithin:

- › Die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird für potentiell über 600.000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verstetigt.
- › Im Bereich der Elektromobilität wird die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten in das Stromsteuerrecht übertragen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.

- › Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.
- › Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und aus gespeisten Strom werden somit vermieden.
- › Im Stromsteuerrecht wird die sogenannte Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt (Vereinfachung dezentraler und steuerbefreiter Stromverwendung).
- › Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem an EU-rechtliche Vorgaben angepasst und im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt. Im Energiesteuerbereich wird dazu der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht. Zudem ist Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 Megawatt elektrischer Leistung (entspricht einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von typischerweise zwischen 5 und 7 Megawatt) von der Stromsteuer befreit, ohne ein aufwendiges Nachweissystem für den Einsatz nachhaltiger Biomasse für stromsteuerrechtliche Zwecke etablieren zu müssen.
- › Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen).

Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 01.01.2026 in Kraft treten.

BMF: Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Das BMF hat am 05.08.2025 einen [Referentenentwurf](#) für eine Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgelegt. Damit sollen steuerliche Anpassungen, die sich seit dem Erlass der letzten vergleichbaren Verordnung ergeben haben, in den Verordnungen der jeweiligen steuerlichen Bereiche berücksichtigt werden.

Im Ergebnis sollen mehrere Verordnungen zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung geändert werden. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- › Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Anpassung der Grenzen, nach denen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile steuerlich nicht als Betriebsvermögen behandelt werden müssen (§ 8 EStDV).
 - Normierung einer rechtssicheren und einheitlichen Vorgehensweise bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden sowie das Gebäude unter Berücksichtigung der höchst richterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken (§ 9b EStDV).
 - Ergänzung der Kriterien für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG und Vorlage eines für diese Zwecke nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens (§ 11c EStDV).
 - Anpassung des in § 60 Abs. 1 und 3 EStDV genannten Umfangs, der der Steuererklärung beizufügenden Unterlagen (u. a. Bilanzbestandteile).

- Möglichkeit der Rentenversicherungsträger, eine monatliche Sammelanmeldung beim angeordneten Steuerabzug auf Renten beschränkt Steuerpflichtiger vorzunehmen (§ 73e EStDV).
- › Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV), durch die die Digitale Lohn-Schnittstelle erweitert wird (§§ 4, 8 LStDV)
- › Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
 - Anpassung der §§ 61 und 61a UStDV im Zusammenhang mit den Änderungen des § 122a AO.
 - Folgeänderung, die zur Aufhebung des § 66 UStDV führt.
 - Erweiterung des § 73 UStDV um eine elektronische Form des Abwicklungsscheins.
- › Änderungen der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)
 - Ausweitung der Anzeigepflichten von Grundbuchämtern gegenüber den Erbschaftsteuerfinanzämtern bei Eigentümerwechsel aufgrund eines nach EU-Recht im Ausland ausgestellten Erbnachweises (§ 7 ErbStDV).
 - Anpassung des Musters 5 zu § 7 ErbStDV.
- › Einführung einer Anzeigepflicht der Nachlassgerichte in Bayern gegenüber den Erbschaftsteuerfinanzämtern bei Erbenermittlung von Amts wegen
- › Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV), durch die das Bußgeld für Verstöße gegen die Meldepflichten auf bis zu 50.000 € festgelegt wird
- › Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV), mit der § 25 BsGaV an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angepasst wird

BMF: Punktuelle Änderung des Umwandlungssteuererlasses vom 02.01.2025

Mit [BMF-Schreiben vom 01.08.2025](#) hat die Finanzverwaltung den sog. Umwandlungssteuererlass vom 02.01.2025 nach nur sieben Monaten mit Wirkung für alle offenen Fälle punktuell geändert und zwei Randnummern vollständig ausgetauscht. Die Anpassung betrifft die Nachspaltungsveräußerungssperre sowie die Umwandlung von Organträgern.

In Bezug auf die Nachspaltungsveräußerungssperre wird Rn. 35a geändert. Bisher sollte nach § 15 Abs. 2 Satz 7 Hs. 2 UmwStG die mittelbare Veräußerung durch ein verbundenes Unternehmen nur dann sperrfristverletzend wirken, wenn der Erwerber zuvor selbst als verbundenes Unternehmen eine Beteiligung erworben hat, auf die die Ausnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 7 Hs. 1 UmwStG Anwendung gefunden hat. Eine unschädliche Übertragung von Anteilen an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft auf ein verbundenes Unternehmen und die anschließende Veräußerung dieses verbundenen Unternehmens war folglich nach der bisherigen Erlassfassung möglich. Nach der neuen Fassung von Rn. 15.35a und dem darin angepassten Beispiel liegt eine für die Steuerneutralität der Spaltung schädliche mittelbare Veräußerung des übernehmenden oder übertragenden Rechtsträgers auch dann vor, wenn nicht die Anteile an einem an der Spaltung beteiligten Rechtsträger selbst, sondern Anteile an einer zwischengeschalteten Gesellschaft veräußert werden. Weitere Einschränkungen sind der neuen Fassung nicht mehr zu entnehmen. In der Folge löst die Finanzverwaltung das Beispiel in Variante a) anders als bisher und geht hier nun von einer Sperrfristverletzung aus.

In Bezug auf die Umwandlung von Organträgern (Organträger als übertragender bzw. umzuwandelnder Rechtsträger) ändert die Finanzverwaltung Rn. Org.03 und passt diese im Ergebnis an die BFH-Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung bei steuerlicher Rechtsnachfolge infolge Umwandlung an. In den Fällen der erstmaligen Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft hatte die Finanzverwaltung bisher – abweichend von der BFH-Rechtsprechung – als Voraussetzung weiterhin gefordert, dass dem übernehmenden Rechtsträger als künftigem Organträger auch die Anteile an der künftigen Organgesellschaft steuerlich rückwirkend (z. B. nach §§ 2, 20 Abs. 5 und 6 oder § 24 Abs. 4 UmwStG) zum Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zuzurechnen sind. Nach der neuen Fassung von Org.03 kann eine Organschaft durch den übernehmenden Rechtsträger mit steuerlicher Rückwirkung schon dann begründet werden, wenn die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) bereits im Verhältnis zum übertragenden Rechtsträger erfüllt waren. Der übernehmende Rechtsträger tritt insoweit in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein.

BZSt: Neues Merkblatt zur Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG – BZSt legt nach

Nachdem seit der Veröffentlichung der ersten Fassung des Merkblatts zur Entlastungsberechtigung vom Kapitalertrag nach § 50d Abs. 3 EStG (vgl. TAX WEEKLY # 9/2025) gerade einmal vier Monate vergangen sind, legt das BZSt bereits nach.

Folgende Änderungen sind dem aktualisierten [Merkblatt vom 31.07.2025](#) zu entnehmen:

- › Tz. 1 (Allgemeines), zweiter Bullet: Danach kann nun für die sachliche Entlastungsberechtigung auch eine vermögensverwaltende Tätigkeit als Wirtschaftstätigkeit qualifizieren. Damit werden die Rechtsprechung des EuGH sowie ein Urteil des FG Köln vom 16.02.2022 (2 K 1483/19) berücksichtigt, wonach die Verwaltung von eigenem und fremdem Vermögen im Grundsatz auch eine Wirtschaftstätigkeit darstellt. Darüber hinaus ist die ursprünglich im Merkblatt vom 17.03.2025 geforderte „Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ i.R.d. sachlichen Entlastungsberechtigung nun zutreffend nicht mehr notwendig. Dieses Tatbestandsmerkmal stammt noch aus der Fassung des § 50d Abs. 3 EStG a.F. und wurde im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes 2021 gestrichen.
- › Tz. 1 (Allgemeines), vierter Bullet, sowie Tz. 5: Nach einem ergänzten Klammerzusatz am Ende von Tz. 1, vierter Bullet, und einem am Ende von Tz. 5 ergänzten Satz soll die Börsenklausel auch in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen anzuwenden sein, in denen keine 100-Prozent-Beteiligungsketten vorliegen oder eine mittelbar beteiligte Gesellschafterin bei einem fiktiven Direktbezug der Einkünfte nur einen niedrigeren Entlastungsanspruch geltend machen könnte. In diesen Fällen soll eine anteilige Entlastung erfolgen.

EuGH: Schutz der Mutter-Tochter-Richtlinie bei ausländischen Dividenden

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.08.2025 in den verbundenen Rechtssachen [C-92/24 bis 94/24](#) (Banca Mediolanum) entschieden, dass eine nationale Regelung, die vorsieht, dass mehr als 5 % der Dividenden, die Finanzintermediäre als Muttergesellschaften von ihren in anderen Mitgliedsstaaten ansässigen Tochtergesellschaften beziehen, besteuert werden, gegen das Unionsrecht verstößt.

Dies gilt auch dann, wenn diese Besteuerung durch eine Steuer erfolgt, die keine Körperschaftsteuer ist, deren Bemessungsgrundlage aber diese Dividenden oder einen Teil davon umfasst.

In den Steuerjahren 2014 und 2015 bezog Banca Mediolanum, eine Bank mit steuerrechtlichem Sitz in Italien, Dividenden von ihren Tochtergesellschaften, deren steuerrechtlicher Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Union lag. Banca Mediolanum nahm von den Dividenden 5 % ihres Betrags in die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer (im Folgenden: IRES) auf. Als Finanzintermediär nahm sie von diesen Dividenden auch 50 % ihres Betrags in die Bemessungsgrundlage der regionalen Steuer auf Produktionstätigkeiten (im Folgenden: IRAP) mit auf, um eine speziell Finanzintermediäre betreffende Bestimmung des italienischen gesetzesvertretenden Dekrets über die IRAP einzuhalten. In der Folge beantragte Banca Mediolanum die Erstattung dieses Anteils der IRAP unter Berufung darauf, dass diese Bestimmung gegen das Unionsrecht verstoße. Die Steuerverwaltung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass diese Bestimmung nicht gegen die Richtlinie 2011/96 verstoße. Das italienische Gericht, bei dem die Rechtssache anhängig ist, ersucht den Gerichtshof um Auslegung dieser Richtlinie.

In seinem Urteil weist der EuGH darauf hin, dass die Richtlinie 2011/96 den Mitgliedstaaten in Bezug auf die steuerrechtliche Behandlung der von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne ausdrücklich die Wahl zwischen dem Befreiungssystem und dem Anrechnungssystem lässt. Italien wendet das Befreiungssystem an. Zusätzlich zu der nach dieser Richtlinie zulässigen Besteuerung von 5 % der von Tochtergesellschaften an ihre in Italien ansässigen Muttergesellschaften ausgeschütteten Dividenden verlangt die nationale Regelung allerdings, kurz gesagt, dass 50 % dieser Dividenden unabhängig von ihrer Herkunft in die Bemessungsgrundlage einer anderen Steuer, nämlich der IRAP, einbezogen werden.

Der EuGH stellt fest, dass die in der Richtlinie 2011/96 enthaltene Vorschrift, dass ein Mitgliedstaat, der das Befreiungssystem gewählt hat, davon absehen muss, die Gewinne zu besteuern, die einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft von ihren in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften zufließen, auf keine bestimmte Steuer abzielt. Daher erfasst nach dem Wortlaut dieser Vorschrift das Befreiungssystem jede Steuer, deren Bemessungsgrundlage die Dividenden miteinschließt, die einer Muttergesellschaft von ihren in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften zufließen. Ferner stellt der EuGH fest, dass diese Richtlinie verhindern soll, dass es in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer Doppelbesteuerung dieser Gewinne kommt, und das Befreiungssystem daher jede Steuer gleich welcher Art erfasst, deren Bemessungsgrundlage auch nur einen Teil dieser Gewinne im Mitgliedstaat des Sitzes der Muttergesellschaft miteinschließt. Die speziell Finanzintermediäre betreffende Bestimmung des italienischen gesetzesvertretenden Dekrets über die IRAP hat jedoch zur Folge, dass 50 % der Dividenden, die diese Finanzintermediäre von ihren Tochtergesellschaften beziehen, in die Bemessungsgrundlage der IRAP einbezogen werden, die die Finanzintermediäre zu entrichten haben, unabhängig von der Herkunft dieser Dividenden.

Also ist für den Fall, dass das Befreiungssystem gewählt wurde, festzustellen, dass die Richtlinie 2011/96 einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der es einem Mitgliedstaat gestattet ist, mehr als 5 % der Dividenden, die den in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzintermediären von ihren in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften zufließen, zu besteuern, und zwar auch dann, wenn diese Besteuerung durch eine Steuer erfolgt, die keine Körperschaftsteuer ist, wie die IRES, deren Bemessungsgrundlage aber diese Dividenden oder einen Teil davon umfasst, wie es bei der IRAP der Fall ist.

Das EuGH-Urteil betrifft zwar unmittelbar nur das italienische Steuerrecht. Allerdings geht es hier grundlegend um die Auslegung der Mutter-Tochter-Richtlinie, so dass die Ausführungen des EuGH auch auf das deutsche Steuerrecht übertragbar sein dürften. Beispielsweise erfordert etwa das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg für die Freistellung einer ausländischen Dividende eine Mindestbeteiligungsquote von 15 % (§ 9 Nr. 7 GewStG) und geht damit über die nach der Mutter-

Tochter-Richtlinie vorgesehene Beteiligungsquote von mindestens 10 % in EU-Sachverhalten hinaus.

EuGH: Unzutreffender Umsatzsteuerausweis in Rechnungen

In seinem Urteil vom 01.08.2025 ([C 794/23](#)) hat sich der EuGH erneut mit der Regelung zur Entstehung einer Steuerschuld für unzutreffend hoch ausgewiesene Steuerbeträge auseinandergesetzt.

Grundsätzlich führt ein unrichtiger (§ 14c Abs. 1 UStG) oder unberechtigter (§ 14c Abs. 2 UStG) Steuerausweis in einer Rechnung dazu, dass die ausgewiesene (Mehr-)Steuer vom Rechnungsaussteller geschuldet wird. Der EuGH hatte aber bereits in der Vergangenheit entschieden, dass eine solche Steuerschuld nicht eintritt, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Dies könne z. B. bei der Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Endverbraucher der Fall sein (vgl. TAX WEEKLY # 44/2022). Die Finanzverwaltung hatte auf die Rechtsprechung des EuGH reagiert und die Regelungen zum unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweis nach § 14c UStG im Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst (vgl. TAX WEEKLY # 7/2024).

Dabei sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung zum Kreis der Endverbraucher nicht nur Nichtunternehmer zählen, sondern auch Unternehmer, soweit diese eben gerade nicht unternehmerisch tätig sind, wie z. B. bei privat veranlassten Leistungsbezügen. Abweichend hiervon stellt der EuGH aber mit dem aktuellen Urteil klar, dass Unternehmer grundsätzlich nicht als „Endverbraucher“ angesehen werden können, selbst wenn sie für den konkreten Leistungsbezug nicht zum Vorsteuerabzug berechnete wären. Folglich bestehen in diesen Fällen die Rechtsfolgen eines überhöhten Steuerausweises in der Rechnung fort.

In Mischfällen, in denen gleiche Leistungen betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich erteilt wurden, soll der Entfall der Haftung auf die Rechnungserteilung an Endverbraucher beschränkt sein; eine Schätzung der betroffenen Umsätze oder des Anteils der an Endverbraucher ausgestellten Rechnungen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen oder Ähnliches sind nach Auffassung der Finanzverwaltung ausgeschlossen, vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 1a UStAE. Der EuGH bejaht hingegen die grundsätzliche Möglichkeit einer derartigen Schätzung. Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Schätzung sämtliche relevanten Umstände wie die Art der erbrachten Leistungen, alle statistischen Informationen zu den Leistungsempfängern und auch das Abrechnungsprozedere Berücksichtigung finden. Im Urteilsfall bestand jedoch die Besonderheit, dass es sich bei den ausgestellten Rechnungen um Kleinbetragsrechnungen handelte, welche regelmäßig keine Angaben zur Person des Leistungsempfängers erfordern und somit dem Rechnungsaussteller die Identität der Empfänger dieser Leistungen bzw. Rechnungen nicht bekannt war.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neuen Vorgaben des EuGH reagiert.

BFH: EuGH-Vorlage zu etwaiger Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit durch abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug bei Drittstaatengesellschaften

Der BFH hat dem EuGH mit Beschluss vom 03.06.2025 ([VIII R 21/22](#)) verschiedene Fragen, die im Zusammenhang mit dem abgeltenden Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Dividenden an Drittstaatengesellschaften von Belang sind, zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Klägerin, eine japanische Kapitalgesellschaft, bezog in den Streitjahren 2009 bis 2011 Dividenden von einer deutschen Kapitalgesellschaft, deren alleinige Anteilseignerin sie war. Entsprechend den Vorgaben des Doppelbesteuerungsabkommens (Art. 10 Abs. 2 DBA Japan 1966 = DBA) wurden von den Dividenden jeweils 15 % Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Steuerabzug hatte abgeltende Wirkung. Aufgrund einer Änderung des japanischen Rechts wurde der Klägerin ab dem 01.04.2009 eine Steuerbefreiung in Höhe von 95 % des Dividendenbetrags gewährt. Die bis dahin nach Art. 23 Abs. 2 DBA mögliche vollständige Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die japanische Körperschaftsteuer ging damit weitgehend ins Leere. Da es bei der Körperschaftsteuerveranlagung deutscher Mutterkapitalgesellschaften, die Dividenden von deutschen Tochterkapitalgesellschaften beziehen, zur Anrechnung und ggf. Erstattung der Kapitalertragsteuer kommt, sieht sich die Klägerin durch den abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug in ihrer Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verletzt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer sei ihr zu erstatten. Das Finanzgericht sah dies anders. Es hat die auf Erteilung von Freistellungsbescheiden gerichtete Klage abgewiesen.

Der VIII. Senat hält mehrere Rechtsfragen für unionsrechtlich zweifelhaft. Zentrale Frage sei zunächst, ob die Niederlassungsfreiheit die Kapitalverkehrsfreiheit als Prüfungsmaßstab verdränge. Könne sich die Klägerin auf die Kapitalverkehrsfreiheit stützen, sei zweifelhaft, ob durch den abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug eine von der Bundesrepublik Deutschland verursachte Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliege, da die im DBA unverändert vorgesehene Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die japanische Körperschaftsteuer nur wegen der innerstaatlichen japanischen Rechtsänderungen ins Leere laufe. Außerdem will der VIII. Senat vom EuGH wissen, ob eine solche Beschränkung gerechtfertigt sein kann und ob im Fall einer unionsrechtswidrigen Beschränkung die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer davon abhängig gemacht werden darf, dass es dem BZSt möglich ist, die Angaben der Klägerin auf der Grundlage eines Informationsaustauschs mit den japanischen Steuerbehörden überprüfen zu können.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 04.08.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-92/24,</u> <u>C-93/24,</u> <u>C-94/24</u>	01.08.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 2011/96/EU – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Verbot der Besteuerung der der Muttergesellschaft zufließenden Gewinne – Vermeidung der Doppelbesteuerung der Dividenden – Anwendungsbe- reich – Regionale Steuer auf Produktionstätigkeiten – Einbeziehung von 50 % der den Muttergesellschaften zufließenden Dividenden in die Bemessungsgrundlage dieser Steuer
<u>C-427/23</u>	01.08.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 78 – Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr – Art. 146 Abs. 1 Buchst. b – Lieferung eines steuerbefreiten Gegenstands – An nicht in der Europäischen Union ansässige Käufer erbrachte Dienstleistung der Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung – Einheitliche Leistung – Eigene und selbständige Leistungen – Wesen einer Leistung als Haupt- oder Nebenleistung – Steuerbefreiungen nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. d und Art. 146 Abs. 1 Buchst. e – Vertrauensschutz – Steuerbemessungsgrundlage
<u>C-794/23</u>	01.08.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 203 – In der Rechnung falsch ausgewiesener Mehrwertsteuerbetrag – Art. 238 – Vereinfachte Rechnungslegung – Nichtsteuerpflichtigen und Steuerpflichtigen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, in Rechnung gestellte Leistungen – Verpflichtung zur Zahlung des zu Unrecht in Rechnung gestellten Teils der Mehrwertsteuer – Keine Gefährdung des Steueraufkommens

Alle am 07.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 14/23</u>	29.04.2025	Keine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen bei Vorläufigkeit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
<u>VII R 20/23</u>	18.03.2025	Anlaufhemmung bei der Festsetzungsfrist für Haftungsbescheide
<u>VIII R 21/22</u>	03.06.2025	Erstattung von Kapitalertragsteuer an japanische Mutterkapitalgesellschaften

Alle am 07.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 25/25</u>	18.07.2025	Nichtzulassungsbeschwerde - Verhältnis Anfechtungsklage - Nichtigkeitsfeststellungsklage - Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile
<u>IX R 27/22</u>	08.04.2025	Kein Akteneinsichtsrecht nach der DSGVO

Alle bis zum 08.08.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/100</u>	01.08.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<u>IV C 2 - S 1978/00051/004/026</u>	01.08.2025	Änderung des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2025

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.